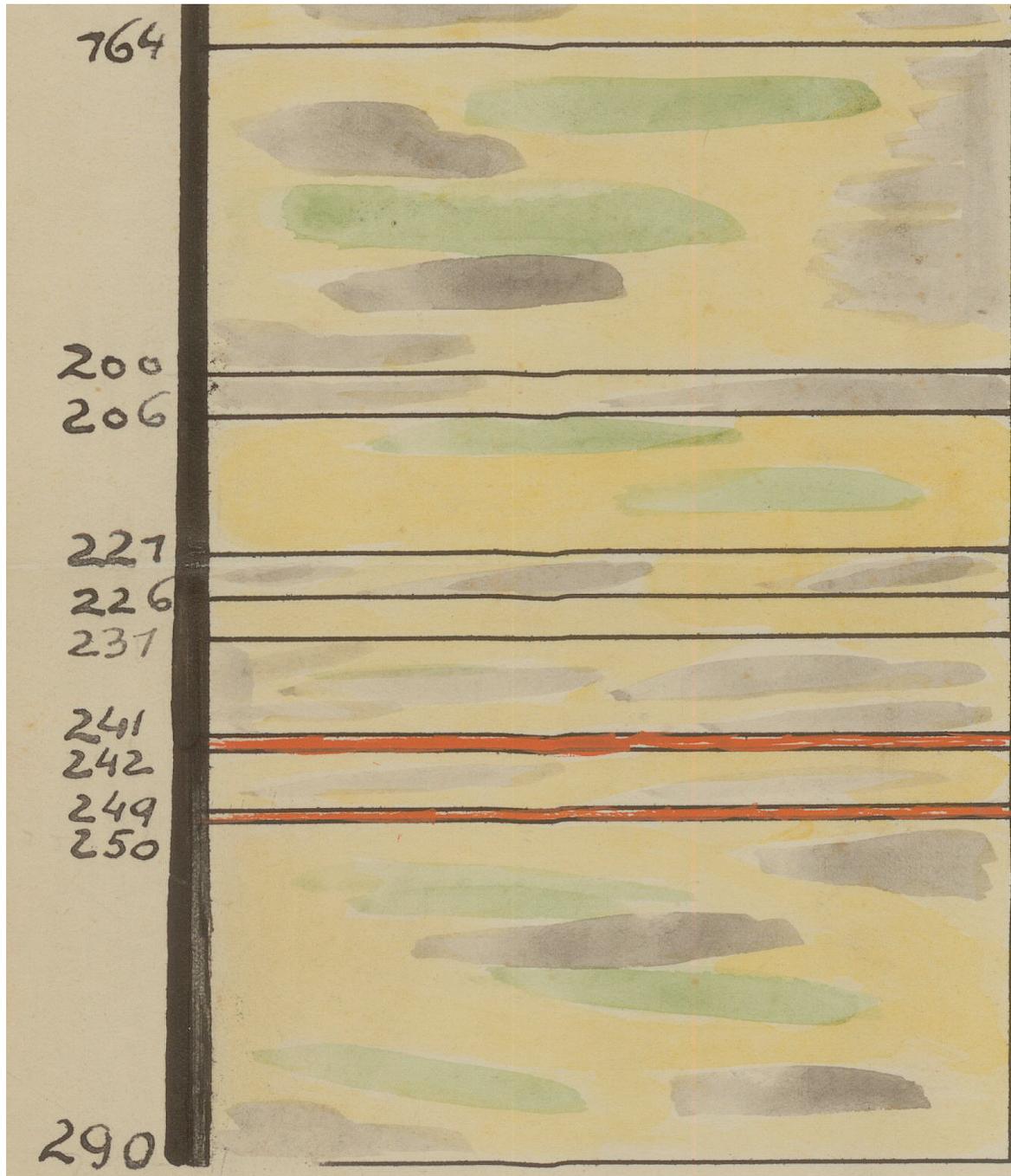




FOUNDATION FOR
THE **STUDY** AND **PRESERVATION** OF **TELLS**
IN THE PREHISTORIC OLD WORLD

Satzung



Satzung der
**Foundation for the Study and Preservation of Tells
in the Prehistoric Old World
(FSPT)**

mit Sitz in Esslingen am Neckar

Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Stiftungszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Stiftungsvermögen	5
§ 5 Stiftungsmittel und Rücklagen	5
§ 6 Stiftungsorgane	6
§ 7 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit, Organisation	7
§ 8 Vorstand - Vertretung der Stiftung, Aufgaben.....	8
§ 9 Vorstand - Beschlussfassung	9
§ 10 Beirat.....	9
§ 11 Satzungsänderungen.....	10
§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse	10
§ 13 Auflösung, Vermögensfall.....	12
§ 14 Stiftungsaufsicht.....	12
§ 15 Salvatorische Klausel.....	12

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Foundation for the Study and Preservation of Tells in the Prehistoric Old World" (FSPT).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Esslingen am Neckar.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der archäologischen Wissenschaften und der kulturwissenschaftlichen Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Siedlungsarchäologie.
- (2) Im Mittelpunkt des Zwecks der Stiftung stehen die Förderung der Erhaltung und wissenschaftlichen Erforschung prähistorischer Siedlungshügel (Tells) in der Alten Welt, inklusive deren umgebender Flachsiedlungen und Siedlungssysteme sowie zugehöriger Kulturerscheinungen wie Gräberfelder etc. Neben der Erforschung durch archäologische Geländearbeiten, deren Auswertung und Publikation, sind insbesondere auch theoretische Arbeiten förderwürdig, die sich aus kulturwissenschaftlicher Perspektive mit dem Verständnis der spezifischen Ortskonstanz und des Traditionsbezugs, der spezifischen Materialität und Organisation sozialen Raumes prähistorischer Tellkulturen beschäftigen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Durchführung archäologischer Geländearbeiten und deren Auswertung einschließlich der Anwendung einschlägiger naturwissenschaftlicher Methoden (Umweltrekonstruktion, geophysikalischer Prospektion, C14-Datierungen etc.),
 - Erwerb und langfristige Pflege von Grundstücken und Unterschutzstellung prähistorischer Tellsiedlungen (ggf. inklusive vorgelagerter Außensiedlung),
 - Durchführung von Schutzmaßnahmen für archäologische Fundplätze von Siedlungshügeln (ggf. inklusive vorgelagerter Außensiedlung), etwa langfristige Anpachtung oder die Entschädigung von Landwirten, um Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen,
 - Förderung der Anwendung und Entwicklung zerstörungsfreier Methoden in der Telforschung (Geophysik, Bohrungen etc.),
 - Förderung von Forschungsvorhaben und -arbeiten inländischer und ausländischer

Wissenschaftler, die sich mit explizit theoretischer Ausrichtung und aus kulturwissenschaftlicher Perspektive dem Verständnis der charakteristischen Ortskonstanz und des Traditionsbezugs, der spezifischen Materialität und Organisation sozialen Raumes prähistorischer Tellkulturen widmen,

- Vergabe von Forschungsstipendien an inländische und ausländische Wissenschaftler zur Durchführung entsprechender Arbeiten (z.B. Abschlussarbeiten auf Master- oder Dissertationsniveau, Buch- oder anderweitige Publikationsvorhaben),
- Durchführung bzw. Unterstützung von Konferenzen oder Workshops einschließlich der Publikation der wissenschaftlichen Ergebnisse,
- Unterstützung von Feldprojekten (auch in Co-Finanzierung), die durch die Gewinnung neuer Funde und Befunde einen bedeutenden Beitrag zu den eingangs formulierten Zielen der Stiftung zu leisten verheißen und
- Förderung -in Ausnahmefällen- archäologischer Arbeiten und Projekte von hoher Relevanz ohne direkten Bezug zu prähistorischen Tellkulturen.

Dabei kann die Stiftung im In- und Ausland fördern und tätig werden. Die Zweckverwirklichung im Ausland erfolgt unter Berücksichtigung des sogenannten „strukturellen Inlandsbezugs“ nach § 51 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).

- (4) Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern. Die Stiftung muss nicht alle Maßnahmen gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Daneben kann die Stiftung ihre Mittel auch teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken nach § 2 Abs. 1 der Satzung zuwenden. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (2) Sollte die Abgabenordnung in einer Weise geändert werden, dass der mit dieser Stiftung verfolgte Zweck nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt wird, so muss der Vorstand den Zweck insoweit modifizieren, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit weiterhin erfüllt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter, seine Erben sowie die Mitglieder des Stiftungsorgans erhalten aus Mitteln der Stiftung keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) annehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung (Zustiftungen) werden dem Stiftungsvermögen zugeführt. Zuwendungen, die größer als 5.000 Euro sind und solche mit Zweckbestimmung, bedürfen dabei eines Beschlusses des Vorstands. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Einzelheiten der Verwaltung des Stiftungsvermögens können in speziellen Anlagerichtlinien geregelt werden, diese werden vom Vorstand beschlossen. Das Stiftungsvermögen kann bei entsprechender Sachkenntnis ausnahmsweise vollständig in Aktien investiert werden, wobei eine sorgfältige Auswahl zu erfolgen hat, um das Stiftungsvermögen nicht zu gefährden.

§ 5 Stiftungsmittel und Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Jahresüberschusses dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter zu unterhalten, sein Grab zu pflegen und sein Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).
 - (3) Die Stiftungsmittel sind für die Stiftungszwecke unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften zu verwenden. Zugleich kann die Stiftung die Bildung von Rücklagen beschließen. Umschichtungsgewinne und -verluste können in einer Umschichtungsrücklage ausgewiesen werden. Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage ganz oder teilweise zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung zu verwenden.
 - (4) Der Vorstand kann bestimmen, eine freie Rücklage ganz oder teilweise für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden oder zum Erhalt des Stiftungsvermögens zu verwenden.
 - (5) Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren darf der Vorstand die Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuführen.
 - (6) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei der Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.
- (3) Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern die Ertragslage der Stiftung dies zulässt und die dauerhafte und nachhaltige Leistungsfähigkeit sowie der Status der Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Die Zahlung einer angemessenen Vergütung bedarf der jährlichen Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands, hierbei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

§ 7 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit, Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Dem Vorstand sollen grundsätzlich Persönlichkeiten angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Zwingend ist, dass ein Mitglied des Vorstands Archäologe sein muss. Ein weiteres Mitglied des Vorstands soll ein Wirtschafts- oder Steuerberater sein, der idealerweise bei der Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft tätig ist, welche die Stiftung berät.
- (2) Den ersten Vorstand beruft der Stifter durch das Stiftungsgeschäft. Der Stifter und der von ihm im Stiftungsgeschäft ernannte stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Der Stifter bestellt den Vorstand, bei Verzicht auf dieses Recht bzw. nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl (Kooptation).
- (3) Sofern der Stifter dem Vorstand angehört, übt er die Funktion des Vorsitzenden des Vorstands aus. Bei Verzicht des Stifters auf dieses Recht bzw. nach dem Ausscheiden des Stifters wählt der Vorstand selbst aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Für den vom Stifter durch Stiftungsgeschäft ernannten stellvertretenden Vorsitzenden ist ebenso zu verfahren.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Über Neubesetzungen des Vorstands ist der wissenschaftliche Beirat, zeitnah zu informieren. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (5) Das Amt endet außerdem durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (6) Von dem Stifter bestellte Mitglieder des Vorstands können von dem Stifter aus wichtigem Grund abberufen werden, sofern der Stifter dem Vorstand angehört. Bei Ver-

zucht des Stifters auf dieses Recht bzw. nach dem Ausscheiden des Stifters können Mitglieder des Vorstands durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Mitglieds des Vorstands bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied des Vorstands

- seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben nachhaltig und gröblich verletzt,
- das Stiftungsvermögen für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- einen Vorstandskollegen über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften gegenüber der Stiftung für in Wahrnehmung ihrer Organaufgaben pflichtwidrig verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand - Vertretung der Stiftung, Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sofern der Stifter dem Vorstand angehört, ist er einzelvertretungsberechtigt. Ansonsten wird die Stiftung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit, unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen.
- (4) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Die Stiftung führt über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Vorstand kann die Buchführung der Stiftung durch externe Sachverständige erstellen und prüfen lassen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- ggf. der Erlass von Anlagerichtlinien und deren Anpassung an veränderte Verhältnisse,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorbereitung und Durchführung der Förderaktivitäten der Stiftung,
- die Rechnungslegung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. die Erstellung eines Wirtschaftsplans,
- die Vorbereitung, Terminierung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats,
- die Zustimmung zur Kooptation der jeweiligen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
- die Wahrnehmung der gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Vorlage an die Stiftungsbehörde, jeweils spätestens bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres,
- die Abwicklung sämtlicher stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.

§ 9 Vorstand - Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder in schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt die Mitglieder des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die Mitglieder des Vorstands anwesend sind und keiner unverzüglich widerspricht. Sowohl für die Einberufung als auch für das Umlaufverfahren ist die Schriftform oder die Textform erforderlich.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Präsenz- oder virtuelle Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Wenn eine virtuelle Sitzung stattfindet, ist darauf zu achten, dass eine Plattform gewählt wird, welche die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Vorstands in Echtzeit ermöglicht.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Sofern der Stifter dem Vorstand angehört, hat er ein Vetorecht.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands und die getroffenen Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet wird und den anderen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der erste wissenschaftliche Beirat wird vom Stifter durch Stiftungsgeschäft berufen. Der wissenschaftliche Beirat besteht dabei aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Stifter und der von ihm im Stiftungsgeschäft ernannte stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind auf Lebenszeit Mitglieder im Beirat. Grundsätzlich sind die Mitglieder des Vorstands mit wissenschaftlicher Expertise zugleich Mitglieder des Beirats.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus Fachvertretern der Ur- und Frühgeschichtlichen bzw. Prähistorischen Archäologie oder einer benachbarten archäologischen Disziplin, die durch einschlägige Projekte und Publikationen im Förderbereich der Stiftung ausgewiesen sind. Sie sollen möglichst eine Bandbreite wissenschaftlicher Ansätze und Zugänge repräsentieren sowie regional und epochenbezogen unterschiedliche Spezialisierungen aufweisen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat übernimmt mit seiner Einrichtung die fachliche kompetente Beratung des Vorstands in allen für die Fördertätigkeit der Stiftung wichtigen Fragen, insbesondere bei der Erarbeitung von Programmen und Förderungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks. Er gibt Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen der Verfolgung der Stiftungszwecke und verabschiedet diesbezüglich Förderrichtlinien.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat ergänzt sich selbst durch Zuwahl (Kooptation). Er wird für maximal fünf Jahre gewählt; Mitglieder des Beirats können dabei beliebig oft wiedergewählt werden. Der Vorstand der Stiftung muss der jeweiligen Neubesetzung des Mitglieds des Beirats zustimmen. Die Mitgliedschaft im Beirat endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

- (5) Das Amt endet außerdem durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (6) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr unter Hinzuziehung des Vorstands der Stiftung.
- (7) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in Präsenz oder virtuell stattfinden oder per Abstimmung im Umlaufverfahren. Wenn eine virtuelle Sitzung stattfindet, ist darauf zu achten, dass eine Plattform gewählt wird, welche die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Beirats in Echtzeit ermöglicht. Der Vorsitzende des Vorstands oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt die Mitglieder des Beirats schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung im Umlaufverfahren auf. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die Mitglieder des Beirats anwesend sind und keiner unverzüglich widerspricht. Sowohl für die Einberufung als auch für das Umlaufverfahren ist die Schriftform oder die Textform erforderlich. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Regelungen nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann vom Vorstand nur gefasst werden, wenn zuvor Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht gehalten wurde. Der Beschluss wird erst mit der Genehmigung der Stiftungsaufsicht rechtswirksam.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Vorstand durch Satzungsänderung, die zeitliche Vorgaben über den Verbrauch enthält, beschließen, das Stiftungsvermögen sukzessiv und endgültig für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen. Diese Möglichkeit des Beschlusses ist vorrangig zu § 12 Absatz 2.
- (2) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist nur unter Maßgabe des § 12 Absatz 1 zulässig.

- (3) Beschlüsse nach § 12 müssen einstimmig erfolgen und werden bei Sitzungen gefasst, sie dürfen nicht im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Textform erfolgen. Die gesetzlichen Vorschriften und die zur Wirksamkeit der vorstehenden Änderungen erforderliche staatliche Genehmigung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird dem Vorstand die Bestimmung der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung des nach § 2 dieser Satzung geregelten gemeinnützigen Zwecks übertragen, an welche das Vermögen der Stiftung fällt.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

Esslingen am Neckar, 14.6.2021



Ort, Datum

Prof. Dr. Tobias L. Kienlin

Anerkennungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die von Herrn Prof. Dr. Tobias L. Kienlin mit Stiftungsgeschäft vom 14.06.2021 errichtete Stiftung

"Foundation for the Study and Preservation of Tells in the Prehistoric Old World (FSPT)"

mit vorstehender Satzung gem. § 80 BGB i.V.m. den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch Verfügung von heute als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Stuttgart, den 05.07.2021

Regierungspräsidium Stuttgart

Nanja Götz
Nanja Götz



**Foundation for the Study and Preservation of Tells
in the Prehistoric Old World**

Neuffenstraße 57

D-73734 Esslingen am Neckar

Germany

foundationstprte@gmail.com

